

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky, Vanessa Behrendt und Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung.

Übergangspflege in niedersächsischen Krankenhäusern

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky, Vanessa Behrendt und Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 20.02.2023 - Drs. 19/626
an die Staatskanzlei übersandt am 22.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 22.03.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wer nach einer Klinikbehandlung auf Hilfe angewiesen ist, kann in Hamburg die neu geschaffene Leistung „Übergangspflege im Krankenhaus“ in Anspruch nehmen. Das haben gesetzliche Krankenkassen und Hamburgische Krankenhausgesellschaft vereinbart. Denn Pflegeeinrichtungen haben nicht unbedingt kurzfristig freie Plätze zur Verfügung, und viele Familien haben weder die zeitlichen noch die räumlichen Kapazitäten, pflegebedürftige Verwandte bei sich aufzunehmen. Für solche Situationen wurde in Hamburg nun eine Lösung gefunden: Die gesetzlichen Krankenkassen und die Hamburgische Krankenhausgesellschaft haben sich auf die neu geschaffene Leistung „Übergangspflege im Krankenhaus“ geeinigt.

Die Übergangspflege im Krankenhaus war im Jahr 2021 mit dem Gesundheitsversorgungs-Weiterentwicklungsgesetz (GVWG) als neue Leistung des Verbands der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) eingeführt worden. Konkrete Leistungen und die Vergütung waren allerdings noch in gesonderten Verträgen auf Landesebene zu regeln. Die Übergangspflege im Krankenhaus kommt nach dem Beschluss des Bundestags zum Tragen, wenn Patientinnen und Patienten mit festgestelltem Nachsorgebedarf nach abgeschlossener Klinikbehandlung nicht zu Hause von einem Pflegedienst oder von Angehörigen betreut werden können. Des Weiteren besteht ein Anspruch, wenn Patientinnen und Patienten nicht zeitnah in eine Reha-Einrichtung aufgenommen werden können oder wenn für sie kein Kurzzeitpflegeplatz frei ist.

Die neue Leistung kann für eine Dauer von bis zu zehn Tagen nach einer beendeten Klinikbehandlung in Anspruch genommen werden. Sie umfasst laut Sozialgesetzbuch die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die Aktivierung der Versicherten, die Grund- und Behandlungspflege, ein Entlassmanagement, Unterkunft und Verpflegung sowie die im Einzelfall erforderliche ärztliche Behandlung.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Übergangspflege im Krankenhaus ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung, die mit Wirkung vom 20.07.2021 durch das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) eingeführt wurde. Sie kommt zur Anwendung, wenn unmittelbar im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung erforderliche Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch

¹ <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article243280207/Neue-Vereinbarung-Vom-Krankenhaus-in-die-Uebergangspflege.html>

(XI) - Soziale Pflegeversicherung - nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden können. Ein Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus besteht für längstens zehn Tage je Krankenhausbehandlung.

Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen schließen mit der Landeskrankenhausesellschaft oder mit den Vereinigungen der Krankenhausträger im Land Verträge über die Einzelheiten der Versorgung mit Leistungen der Übergangspflege im Krankenhaus sowie deren Vergütung. Eine solche Vereinbarung gemäß § 132 m SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) ist in Niedersachsen mit Inkrafttreten zum 01.11.2021 abgeschlossen worden.

1. Ist der Landesregierung die Vereinbarung der Krankenhausgesellschaft Hamburg und der gesetzlichen Krankenkassen zur Übergangspflege bekannt? Wenn ja, wie bewertet sie diese?

Die Vereinbarung zwischen der Krankenhausgesellschaft Hamburg und den gesetzlichen Krankenkassen zur Übergangspflege ist der Landesregierung nicht bekannt.

2. Plant die Landesregierung, eine Vereinbarung zur Übergangspflege mit den niedersächsischen Krankenhäusern und gesetzlichen Krankenkassen zu treffen?

Nach § 132 m SGB V schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen mit der Landeskrankenhausesellschaft oder mit den Vereinigungen der Krankenhausträger im Land Verträge über die Einzelheiten der Versorgung mit Leistungen der Übergangspflege im Krankenhaus sowie deren Vergütung. Die Landesregierung ist diesbezüglich keine Vertragspartei und an diesem Verfahren nicht beteiligt.

In Niedersachsen haben die Landesverbände der Krankenkassen und die Landeskrankenhausesellschaft eine Vereinbarung zur Übergangspflege nach § 132 m in Verbindung mit § 39 e SGB V mit Inkrafttreten zum 01.11.2021 abgeschlossen. Diese Vereinbarung enthält Regelungen über Einzelheiten der Versorgung mit Leistungen der Übergangspflege im Krankenhaus sowie zur Vergütung.

3. Wenn ja, welche Punkte wird die Vereinbarung enthalten, und zu wann ist sie geplant?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Bedarf rückwirkend für das Jahr 2022 und aktuell bis Februar 2023 für Patienten ein, die auf eine Übergangspflege angewiesen gewesen wären?

Der Landesregierung liegen dazu keine Zahlen vor. Auf der Grundlage der Informationen von zwei Landesverbänden der gesetzlichen Krankenversicherung geht die Landesregierung derzeit davon aus, dass Übergangspflege in Krankenhäusern in Niedersachsen in dem genannten Zeitraum in geringem Umfang (Fallzahlen im mittleren zweistelligen Bereich) in Anspruch genommen worden ist.

5. Wie viele Patienten konnten im Jahr 2022 nicht nach einem abgeschlossenen Klinikaufenthalt zu Hause von einem Pflegedienst oder von Angehörigen oder in einer Kurzzeitpflege betreut werden? Welche alternative Betreuungsmöglichkeit wurde in so einem Fall genutzt?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

Die Pflege nach einem Klinikaufenthalt wird grundsätzlich über Angehörige sowie ambulante Pflegeangebote, Kurzzeitpflege oder den Übergang in die stationäre Langzeitpflege sichergestellt. Eine Statistik, wie viele Personen nach einem abgeschlossenen Klinikaufenthalt zu Hause von Angehörigen oder einem Pflegedienst oder in einer stationären Einrichtung (Kurz- oder Langzeitpflege) betreut

werden, wird nicht geführt. Als neue Leistung kann in Niedersachsen seit dem 01.11.2021 im Bedarfsfall die Leistung „Übergangspflege im Krankenhaus“ in Anspruch genommen werden.

6. Wie viele Patienten konnten nach einem Klinikaufenthalt nicht zeitnah in einer Reha-Einrichtung aufgenommen werden? Wo wurden diese stattdessen untergebracht?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor. Patientinnen und Patienten, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund von Wartezeiten nicht unmittelbar nach dem Krankenhausaufenthalt eine Rehabilitationsmaßnahme antreten können, werden in der Regel nach Hause entlassen. Soweit Pflegebedarf vorliegen sollte, wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wie lang waren im Zeitraum Januar 2022 bis Januar 2023 die durchschnittlichen Wartezeiten auf einen Platz in einer Reha-Einrichtung oder auf eine Pflegemöglichkeit?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

8. Welche Kosten sieht die Landesregierung für eine eventuelle Vereinbarung zur Übergangspflege auf den niedersächsischen Haushalt zukommen?

Die vertraglichen Regelungen zur Übergangspflege im Krankenhaus sind zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen sowie der Landeskrankenhausesellschaft abgeschlossen worden. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über die gesetzliche Krankenversicherung.

9. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um einem durch eine mögliche Einführung der Übergangspflege weiter ansteigenden Personalmangel in den Pflegeberufen entgegenzuwirken?

Der Fachkräftemangel in den Pflegeberufen ist ein bundesweites Problem, das bereits seit einigen Jahren weit oben auf der sozialpolitischen Agenda der Landesregierung steht.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung bereits zahlreiche Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und -gewinnung initiiert und plant, auch in dieser Legislaturperiode des Niedersächsischen Landtages weitere Maßnahmen durchzuführen.

Nach Einschätzung der Landesregierung sind aufgrund der Einführung der Übergangspflege aber keine speziellen oder besonderen Maßnahmen erforderlich.

Bei der Übergangspflege nach § 39 e SGB V handelt es sich bei Betrachtung des Pflegebedarfs im Allgemeinen nicht um eine zusätzliche, sondern um eine erforderliche pflegerische Versorgungsleistung unmittelbar im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung. Der Anspruch ist nachrangig gegenüber den regulären Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen nach dem SGB XI und wird nur gewährt, wenn diese nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden können. Dementsprechend verschärft die Übergangspflege nicht den Personalmangel in der Pflege, sondern kann im Gegenteil sogar einen Beitrag dazu leisten, entsprechende Personalbedarfe zur Versorgung pflegebedürftiger Personen zu reduzieren, indem der Erfolg der stationären Krankenhausbehandlung gesichert wird und so die Gefahr einer dauerhaften Pflegebedürftigkeit bzw. einer erhöhten Pflegebedürftigkeit als Folge fehlender pflegerischer Nachsorge vermieden wird.

Im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode wurde eine Fortführung der Konzentrierten Aktion Pflege Niedersachsen (KAP.Ni) festgeschrieben. Derzeit wird zusammen mit den KAP.Ni-Partnerinnen und Partnern ein neues Maßnahmenpaket für Niedersachsen zusammengestellt. Eines der zentralen Ziele wird weiterhin sein, Fachkräfte für die Pflege in Niedersachsen zu gewinnen.

Darüber hinaus plant die Landesregierung, verschiedene neue Maßnahmen zur Fachkräftesicherung in der Pflege und in den Gesundheitsfachberufen zu initiieren. Hierbei sind vor allem die Auflage des

Programms zur Gewinnung von Fachkräften in den Gesundheits-, Sozial- und Pflegeberufen sowie die Erhöhung der Ausbildungsquoten zu nennen. Ferner wird sich die Landesregierung für eine tarifliche Entlohnung in allen Qualifikationsstufen der Pflege einsetzen. Weitere Punkte sind die Verstärkung des Modellprojektes Freiwilliges Soziales Jahr in der Pflege über das Jahr 2024 hinaus sowie die Schaffung zusätzlicher Studienplätze in den Gesundheits- und Pflegeberufen.

Ein wichtiger Punkt bleibt weiterhin die Stärkung der Pflegeassistenz. In der Koalitionsvereinbarung wurde daher die Einführung der einjährigen Assistenzausbildung in der Pflege vereinbart, um interessierten Menschen einen weiteren schnellen und qualifizierten Einstieg in die Pflege zu ermöglichen. Darüber hinaus befindet sich die Landesregierung zusammen mit den thematisch betroffenen Institutionen in der Konzeptionierung weiterer Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl der Pflegeassistentinnen und -assistenten.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und auf Bundesebene wird sich die Landesregierung zudem weiterhin für die Beschleunigung und Modernisierung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse einsetzen, wovon auch der Pflegebereich profitiert.